



DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
ZERSTÖRUNGSFREIE
PRÜFUNG e.V.

DGZfP e.V. | Max-Planck-Straße 6 | 12489 Berlin

Übereinkunft über Nutzungs- und Urheberrechte

Stand: Dezember 2018

Seite 1 von 2

Mitglieder, Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 30 67807-108

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@dgzfp.de

Internet: www.dgzfp.de

Einleitung

In den Gremien (Fach- bzw. Unterausschüssen) der Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung e.V., Max-Planck-Str.6, 12489 Berlin (im Folgenden „DGZfP“) finden sich Vertreter von Mitgliedsfirmen, interessierte Personen in ehrenamtlicher Arbeit oder Mitarbeiter im Auftrage ihrer Arbeitgeber zusammen (im Folgenden einzeln „Autor“ genannt), um Ausbildungsprogramme zu erstellen, entsprechende Unterlagen zu schaffen, Qualifizierungsprüfungen zu definieren und technische Regeln in Form von Richtlinien, Merkblättern und Handbüchern zu erarbeiten.

Dies alles geschieht mit dem Ziel, die zerstörungsfreien Prüfverfahren zu verbreiten und einer sicheren Anwendung zuzuführen. Auf Grund dieser Ziele ist die DGZfP als gemeinnützig anerkannt und fördert diese Aktivitäten.

Die im Rahmen der Gremienarbeit geschaffenen verkörperten Produkte (z.B. Ausbildungsunterlagen, Prüfungsfragen, Merkblätter, Richtlinien etc.) dürfen von der DGZfP ausschließlich für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wie es bei der Durchführung von Kursen, Qualifizierungsprüfungen, Seminaren, Tagungen und dem Verkauf technischer Regeln des Vereins der Fall ist.

Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten

Die Vorträge und Übungen für die ZfP-Ausbildung sowie die von den Fachausschüssen der DGZfP in fachlicher Verantwortung erarbeiteten technischen Regeln, geben den Stand der Technik wieder.

Geschützt durch das Urheberrecht ist die Form der Darstellung als wissenschaftliches Werk. Die geschützte Form entsteht während der Zusammenarbeit der einzelnen Autoren im Rahmen der Vereinsarbeit der DGZfP in einer Arbeitsgruppe aus der Summe der Einzelbeiträge. Somit ist die DGZfP nicht Urheber.

Die DGZfP selbst erhält an diesen Werken für die Verwendung zu satzungsgemäßen Zwecken ein nicht-ausschließliches, nicht-unterlizenzierbares, dem Satzungszweck der DGZfP entsprechend übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht.

Die DGZfP ist berechtigt, die erarbeiteten Materialien oder Teile davon zu nutzen, sie in der dafür erforderlichen Anzahl und in geeigneter Form zu vervielfältigen, zur Verfügung zu stellen zu veröffentlichen und zu veräußern.

Die DGZfP ist berechtigt, an den Materialien nur die Änderungen vorzunehmen, die zur Aktualisierung oder Optimierung erforderlich sind.

Deutsche Gesellschaft für
Zerstörungsfreie Prüfung e.V.
(als gemeinnützig anerkannt)
Geschäftsführer:
Dr. Thomas Wenzel
USt.Id.-Nr. DE 136 622 612

Vorstand:
Dr. Jochen Kurz,
Vorsitzender
Achim Hetterich
Dr. Dirk Treppmann
Dr. Thomas Wenzel

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
IBAN: DE57 1009 0000 5940 0400 02
BIC: BEVODE 33



Übereinkunft über Nutzungs- und Urheberrechte

Stand: Dezember 2018

Seite 2 von 2



DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
ZERSTÖRUNGSFREIE
PRÜFUNG e.V.

Die DGZfP ist berechtigt, die Materialien in einer ihrer Eigendarstellung entsprechenden Form zu verwenden, insbesondere ihr Logo anzubringen.

Die DGZfP versieht die Materialien in der geeigneten Form mit dem Hinweis: "Urheberrechtlich geschützt - Alle Rechte vorbehalten".

Da die vorgenannte Einräumung des nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechts unentgeltlich erfolgt, übernehmen die Autoren keine Mängelhaftung, dass die Beiträge frei von Rechten Dritter sind und dass sie von der DGZfP satzungsgemäß genutzt werden können und für die Verwendung durch die DGZfP geeignet sind. Die Autoren sagen aber ausdrücklich die Einhaltung der aktuellen Standards von Wissenschaft und Technik zu. Ein Autor darf den von ihm persönlich zur Verfügung gestellten Beitrag inhaltlich weiter zu eigenen Zwecken verwenden, jedoch ohne das Logo und Layout der DGZfP.

Da das Nutzungsrecht der DGZfP nicht-ausschließlich ist, bleiben die Rechte des jeweiligen Autors, insbesondere Bearbeitungs- und Verwertungsrechte, an den von ihm geschaffenen Materialien unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Übereinkunft bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Mit Inkrafttreten dieser Übereinkunft verlieren alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Regelungen dieser Übereinkunft unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gesamten Übereinkunft nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordene Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Diese Übereinkunft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Übereinkunft tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Datum und Ort

Name, Vorname

Unterschrift Autor